EXEMPLAR ARP TG

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 14. Sep. 1993 Nr. 1051

Gestaltungsrichtplan und Gestaltungsplan Fischergässli-Zollhaus / EG Ermatingen / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 21. Juli 1993 ersucht der Gemeinderat Ermatingen um die Genehmigung der Gestaltungsplanung Fischergässli-Zollhaus. In formeller Hinsicht ist festzustellen, dass das Planauflage- und Beschlussesverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts im Wege.

2. Die aus einem behördenverbindlichen Gestaltungsrichtplan und einem allgemeinverbindlichen Gestaltungsplan bestehende Gestaltungsplanung Fischergässli-Zollhaus setzt hinsichtlich Zweck, Form und Inhalt die zwei bestehenden Gestaltungsplanungen fort, die Teilgebiete der mit einer Ortsbildpflegezone überlagerten Dorfkernzone am See beschlagen (GP Fischergässli, genehmigt mit RRB Nr. 995 vom 15.8.1989 und GP Brunnengässli, genehmigt mit RRB Nr. 2013 vom 15.12.1992). Da die Vorlage vorgeprüft wurde und insbesondere der Richtplantext und die Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan fast wörtlich demjenigen der Gestaltungsplanung Brunnengässli entsprechen, kann unter Verweis auf die erwähnten Genehmigungsbeschlüsse auf detaillierte Erwägungen verzichtet werden. Aus kantonaler Sicht steht der Vorlage nichts entgegen, so dass sie auch in materieller Hinsicht genehmigt werden kann.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Ermatingen am 19. April 1993 beschlossene Gestaltungsplan Fischergässli-Zollhaus sowie der am gleichen Datum beschlossene Gestaltungsrichtplan Fischergässli-Zollhaus werden genehmigt.

2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen sowie zwei Gestaltungsrichtplänen, je mit Genehmigungsvermerk
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Gestaltungsplanes sowie eines Gestaltungsrichtplanes, je mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten.

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

511.04 / 5000 / 49992